

MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

Version April 2021

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) der MEIKO Clean Solutions Austria GmbH mit Sitz in Wien (FN 130710x; nachfolgend: MEIKO) gelten für alle Verträge, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte mit bzw. gegenüber Kunden von MEIKO (diese Kunden nachfolgend: KUNDEN). Sie gelten gleichermaßen für die Lieferung bzw. den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Reparaturen).
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen von MEIKO mit KUNDEN im Einzelnen ausgehandelten Bestimmungen und diesen AGB gehen die im Einzelnen ausgehandelten Bestimmungen vor.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn MEIKO ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn MEIKO in Kenntnis der Bedingungen des KUNDEN die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes.

2. Angebote und Vertragsschluss

Alle Angebote von MEIKO sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware oder der Abruf der Dienstleistung durch den KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MEIKO berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder schlüssig durch Auslieferung der Ware an den KUNDEN oder Tätigwerden für den KUNDEN erklärt werden.

3. Inhalt des Vertrages

- 3.1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen MEIKO und dem KUNDEN ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von MEIKO oder Mitarbeitern von MEIKO vor Vertragsabschluss sind rechtlich unverbindlich und werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich in den Vertrag aufgenommen wurden. Abweichend davon kann im Hinblick auf von MEIKO zu erbringende Dienstleistungen (z.B. dringende Reparaturen) und damit unmittelbar verbundene Warenlieferungen (z.B. Ersatz- und Kleinteile) ein Vertrag auch mündlich geschlossen werden.
- 3.2. Angaben von MEIKO zum Vertragsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

- 3.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MEIKO das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen darf der KUNDE dritten Personen ohne Einverständnis von MEIKO nicht zugänglich machen.
- 3.4. MEIKO ist nicht verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrags vom KUNDEN gemachte Angaben, den Inhalt übergebener Unterlagen oder dergleichen auf Richtigkeit bzw. Stichhaltigkeit zu prüfen und kann darauf vertrauen, dass diese stimmen. Aus falschen, mangelhaften oder fehlenden Informationen oder Unterlagen des KUNDEN resultierende Nachteile hat ausschließlich dieser zu tragen und wird MEIKO gegebenenfalls vollkommen schad- und klaglos halten.
- 3.5. MEIKO erbringt jedenfalls keine Maurer- und Stemmarbeiten, Thekendurchbrüche sowie Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen.
- 3.6. MEIKO ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen.

4. Preise und Zahlung; Zahlungsverzug des KUNDEN

- 4.1. Die Preise ergeben sich aus einer eigenen Vereinbarung zwischen MEIKO und dem KUNDEN (dies ist insbesondere bei der Lieferung von Maschinen der Fall) oder aus den jeweils aktuellen Preislisten von MEIKO (z.B. für Ersatzteile oder für Wartungen und Reparaturen). Diese Preislisten können vom KUNDEN jederzeit bei MEIKO eingesehen werden oder von MEIKO angefordert werden.
- 4.2. Alle Preise gelten exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht und Montage, soweit MEIKO diese nicht nach dem Inhalt des Vertrages übernommen hat. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe gesondert ausgewiesen. Bei Exportlieferungen erhöht sich der Preis um Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
- 4.3. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, sind Zahlungen des KUNDEN für Leistungen des Kundendienstes innerhalb von 8 Tagen, alle sonstigen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen, jeweils ohne Abzüge ab Zugang der Rechnung an MEIKO zu leisten.
- 4.4. MEIKO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des KUNDEN wesentlich zu mindern geeignet sind. Leistet der KUNDEN die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von MEIKO bestimmten angemessenen Frist, kann MEIKO vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.5. Dem KUNDEN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 8 Abs. 4 unberührt.

5. Stornierung; Stornierungskosten

Sofern der KUNDE den Auftrag storniert, ist MEIKO berechtigt, vom KUNDEN eine Kostenpauschale zu verlangen, die den MEIKO entstehenden Schaden ausgleichen soll. Die Kostenpauschale beträgt **15% des Auftragswertes**. Bei individuell nach Vorgabe des KUNDEN gefertigten Produkten gilt ein erhöhter Kostenersatz von 30% des Auftragswertes. Davon abweichend bleibt MEIKO im Einzelfall der Nachweis höherer Kosten sowie deren Geltendmachung vorbehalten.

MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

Dem KUNDEN bleibt der Nachweis gestattet, dass MEIKO keine oder geringere Kosten als die vorstehenden Pauschalen entstanden sind.

6. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang, Versicherungskosten

6.1. Soweit jeweils nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von MEIKO in Wien und erfolgt die **Lieferung der Waren EXW gemäß INCOTERMS 2020**.

6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den KUNDEN über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der KUNDE im Verzug der Annahme ist. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits in dem Zeitpunkt über, in dem MEIKO dem KUNDEN schriftlich die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, spätestens aber mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Dasselbe gilt für Teillieferungen.

6.3. **MEIKO wird die Sendung nur auf Wunsch und auf Kosten des KUNDEN gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern, wofür 0,5 % des Rechnungsbetrages verrechnet wird.**

7. Lieferfrist, Lieferverzug, Vertragsstrafe bei Verzug des KUNDEN

7.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von MEIKO bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern nichts anderes vereinbart, beginnt sie mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch MEIKO, jedoch nicht vor Beibringung vom KUNDEN etwa zu beschaffender Unterlagen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand MEIKO verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

7.2. MEIKO haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, behördliche Maßnahmen oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MEIKO nicht zu vertreten hat.

7.3. Sofern MEIKO verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhält, wird der KUNDEN unverzüglich informiert und die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MEIKO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des KUNDEN wird MEIKO unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn MEIKO ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Ein kongruentes Deckungsgeschäft ist anzunehmen, wenn die Lieferpflichten des Zulieferers aus dem Einkaufsvertrag gegenüber MEIKO mindestens die gleiche Sicherheit für die Lieferung bieten, wie MEIKO sie selbst dem KUNDEN im Kaufvertrag gewährleistet. Unberührt bleiben die Rücktrittsrechte des KUNDEN gemäß Punkt 8. dieser AGB.

MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

- 7.4. Kommt der KUNDE in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich MEIKOS Lieferung aus anderen, vom KUNDEN zu vertretenden Gründen, ist MEIKO berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu verlangen. **Hierfür verrechnet MEIKO eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.** Der Nachweis eines höheren Schadens und andere gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem KUNDEN bleibt der Nachweis gestattet, dass MEIKO kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 7.5. Die Einhaltung der Lieferfrist durch MEIKO setzt die Erfüllung der dem KUNDEN obliegenden Vertragspflichten voraus.
- 7.6. MEIKO ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem KUNDEN hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1. Grundlage der Gewährleistungspflicht von MEIKO ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 8.2. Die Gewährleistungsrechte des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (vgl. §§ 377 ff UGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. **Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den KUNDEN oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und ein Mangel unverzüglich, längstens aber innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich anzuzeigen.** Unterlässt der KUNDE die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge, ist MEIKOS Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 8.3. Soweit ein von MEIKO zu vertretender und rechtzeitig gerügter Mangel vorliegt, ist MEIKO nach eigener Wahl zur Verbesserung (Mangelbeseitigung) oder zum Austausch (Ersatzlieferung) berechtigt. MEIKO hat insbesondere Mängel nicht zu vertreten, die seitens des KUNDEN durch Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten entstehen. MEIKO übernimmt keine Haftung für die Eignung der bauseits vorhandenen Betriebsmittel, welche auf den Liefergegenstand Einfluss haben; dies auch dann nicht, wenn eine Besichtigung durch MEIKO vorausging. MEIKO weist ausdrücklich darauf hin, dass die Auswahl und der Einsatz von Reinigungsmitteln ausschließlich dem KUNDEN obliegt. MEIKO übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- 8.4. **MEIKO ist berechtigt, die geschuldete Verbesserung oder den Austausch davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt.** Der KUNDE ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

8.5. Die zum Zweck der Prüfung und Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MEIKO, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des KUNDEN als unberechtigt heraus, kann MEIKO die hieraus entstandenen Kosten vom KUNDEN ersetzt verlangen.

8.6. Erfüllungsort der Gewährleistung ist der Erfüllungsort des mangelhaften Vertragsgegenstandes bzw. der Ort des Gefahrenübergangs.

8.7. Ansprüche des KUNDEN auf Schadenersatz bzw. Ersatz frustrierter Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des Punkt 9. dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet MEIKO bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Auf Schadenersatz haftet MEIKO – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MEIKO nur

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist MEIKOS Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 2 gelten außerdem nicht für Ansprüche des KUNDEN nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der KUNDE nur zurücktreten, wenn MEIKO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten MEIKOS Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung von MEIKO Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Verjährung

10.1. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen und sofern gesetzliche Bestimmungen nicht zwingend andere Verjährungsfristen vorsehen, kann jeder Schadenersatzanspruch nur innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

10.2. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen und sofern gesetzliche Bestimmungen nicht zwingend andere Verjährungsfristen vorsehen, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung.

MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

10.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Ansprüche des KUNDEN, die auf einer von MEIKO erbrachten Dienstleistung beruhen.

11. Übertragbarkeit des Vertrags

Der KUNDE darf seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte nur übertragen, wenn MEIKO dazu zuvor das Einverständnis erklärt hat.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von MEIKO bis alle Forderungen erfüllt sind, die MEIKO gegen den KUNDEN zustehen. Sofern sich der KUNDE vertragswidrig verhält – insbesondere mit der Zahlung in Verzug ist –, hat MEIKO das Recht, die Ware nach angemessener Fristsetzung zur Leistung zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der KUNDE. Sofern MEIKO die Ware zurücknimmt oder pfändet, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.

12.2. Der KUNDEN muss die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert versichern.

12.3. Der KUNDE darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf sie jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des KUNDEN gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sowie diejenigen Forderungen des KUNDEN bezüglich dieser Ware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der KUNDE bereits jetzt MEIKO sicherungshalber in vollem Umfang ab. MEIKO nimmt diese Abtretung an.

Der KUNDE darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für MEIKO einziehen, solange MEIKO diese Ermächtigung nicht widerruft. MEIKOS Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird MEIKO die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der KUNDE jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere in Verzug ist –, kann MEIKO vom KUNDEN verlangen, dass er die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und MEIKO alle Unterlagen aushändigt und Angaben macht, die MEIKO zur Geltendmachung benötigt.

12.4. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der KUNDE auf das Eigentum von MEIKO hinweisen und unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit MEIKO seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die MEIKO in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet der KUNDE hierfür.

12.5. Wenn der KUNDE dies verlangt, ist MEIKO verpflichtet, die MEIKO zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von MEIKO gegen den KUNDEN um mehr als 10% übersteigt. MEIKO darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

MEIKO Clean Solutions Austria GmbH

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder sonstiger Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die den in diesen AGB zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Wenn die vorliegenden AGB eine Lücke enthalten, erfolgt deren Ausfüllung gleichfalls nach dem in diesen AGB zum Ausdruck kommenden Willen.
- 13.2. Das Vertragsverhältnis zwischen MEIKO und dem KUNDEN unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen über das internationale Privatrecht und des UN-Kaufrechts.
- 13.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von MEIKO sachlich zuständige Gericht zur Entscheidung vereinbart.